



Qualitätsrichtlinie für Lieferanten

Wolfsburg, Juni 2025 – Version 1.1

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Zweck

Diese Qualitätsrichtlinie beschreibt die Anforderungen an die Absicherung der Qualität von Kaufteilen und Materialien durch die Lieferanten von der Sumitomo Electric Bordnetze SE und von den Töchtern der Sumitomo Electric Bordnetze SE.

Geltungsbereich

Diese Qualitätsrichtlinie gilt für alle Lieferanten von Kaufteilen und Materialien, die in Sumitomo Electric Bordnetze Produkte einfließen oder als Sumitomo Electric Bordnetze Produkt verkauft werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle Lieferanten sicherer und marktgängiger Waren und Leistungen, insbesondere für Produktionsteile, die der LIEFERANT an SEBN und SEBN-Standorte liefert.

Können bestimmte Punkte dieser Richtlinie nicht eingehalten werden oder sind aus Sicht des Lieferanten nicht sinnvoll, so ist dieses SEBN schriftlich mitzuteilen.

Erkennt der Zulieferer, dass die in den technischen Unterlagen festgelegte Ausführung oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren durch geeignete, wirtschaftlichere und/oder wirkungsvollere ersetzt werden können, erwartet SEBN entsprechende Vorschläge.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Änderungsprotokoll

Ausgabe	Version	Art der Modifizierung	Kreator
Oktober 2017	1.0	Erste Version / Freigabe	Central Quality Management (CQM)
June 2025	1.1	Dokumentenaktualisierung entsprechend den Anforderungen	Supply Chain Management (SCM)

Die jeweils neueste Version dieses Dokuments finden Sie auf www.sebn.com unter dem Punkt „Lieferantenportal“.

Abkürzungsverzeichnis

CQM	Zentrales Qualitätsmanagement
CSR	Kundenspezifische Anforderungen
D-TLD	Dokumentationspflichtige/Technische Leitlinie Dokumentation
ESD	Elektrostatische Entladung
FMEA	Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse
1 st Tier	Direkt Lieferant des Kunden
IMDS	International Material Data System
KTR	Kaufteilreklamationen Datenbank
LSA	Lieferanten Selbstauskunft
OEM	Original Equipment Manufacturer
PCN	Benachrichtigung über Produktänderung
QMS	Qualitätsmanagement-System

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Inhaltverzeichnis

Zweck	1
Geltungsbereich	1
Änderungsprotokoll	2
Abkürzungsverzeichnis	2
Anhänge	Bląd! Nie zdefiniowano zakładki.
Inhaltverzeichnis	3
1 Angebot und allgemeine Anforderungen	5
1.1 Qualitätsmanagementsystem	5
1.2 CSR.....	5
1.3 Qualitätssicherungsziele.....	6
1.4 Qualitätssicherungsvereinbarung	6
1.5 Materialkonformität der gelieferten Produkte	6
1.6 Verwendung von Recyclingmaterial.....	6
1.7 Anforderungen für die Beachtung der ESD-Vorschriften bei Lieferanten	7
1.8 Cybersicherheit Management.....	7
2 Lieferantenauswahl, -Freigabe	8
2.1 Qualitätskriterien zur Auftragsvergabe.....	8
2.2 Lieferantenaudit	8
2.3 Auswahl von Unterlieferanten	9
3 Technische Unterlagen	10
4 Qualitätsplanung	10
4.1 Terminplan	10
4.2 Fehler-Möglichkeits- und Einfluss-Analyse.....	10
4.3 Produkte mit Dokumentationspflicht und besonderer Nachweisführung.....	11
4.4 Prüfplanung	11
4.5 Produktaudit.....	11

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

5 Produkt- und Prozessfreigabe (PPF)	12
5.1 Referenzmuster	12
5.2 IMDS-Eingaben	12
5.3 Requalifikation.....	12
5.4 Änderungsmanagement – PCN	12
6 Serienüberwachung	13
6.1 Prüfmittel/Messmittel.....	13
6.2 Prüfungen	13
6.2.1 Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU)	13
6.2.2 Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU)	13
6.3 Vorbeugende Instandhaltung.....	14
7 Beanstandungen	14
7.1 Qualitäts- und Lieferprobleme	14
7.2 Abweichungen – Frühwarnsystem - Selbstanzeige	14
7.3 Kaufteilreklamationen.....	15
7.3.1 Feldbeanstandungen.....	16
8 Eskalationsverfahren	16
9 Lieferantenbewertung	16
10 Nachhaltigkeit und Umweltschutz	17
11 Aufbewahrungsfristen	17
12 Versand und Kennzeichnung	18
12.1 Kennzeichnung von Serienprodukten	18
12.2 Verpackung und Versand	18
13 Mitgeltende Unterlagen	19

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

1 Angebot und allgemeine Anforderungen

Bevor ein Angebot erstellt werden kann, müssen die produktions- und entwicklungsbezogenen Standorte die vollständigen Lieferantenangaben über die Lieferantenselbstauskunft (LSA) eintragen. Anschließend sind die Angaben zusammen mit der DUNS-Nummer an SEBN zu senden. Dazu gehören:

- der Name des Produktkonformitätsbeauftragten (PSCR),
- der Name des Q-Ansprechpartners sowie
- die Informationen über die erteilten Qualitätsmanagement-, Umwelt- und TISAX-Zertifikate.

Diese Anforderungen sind vom Lieferanten auch an seine Unterlieferanten weiterzugeben. Die Aktualität aller Einträge in der LSA ist sicherzustellen. Bei unvollständigen Angaben erfolgt eine Aussetzung der Aufnahme in den Bieterkreis.

Alle Anforderungen der Anfrageunterlagen müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Realisierbarkeit und Stand der Technik überprüft werden. Abweichungen müssen dem Kunden schriftlich angezeigt werden.

1.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant ist für die von ihm gelieferten Produkte und Materialien voll verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss der Lieferant ein Qualitätsmanagement-System entsprechend der IATF 16949 oder VDA-Band 6.1 durch anerkannte Zertifizierungsgesellschaften unterhalten (Minimum ISO 9001).

1.2 CSR

Wenn weitere OEM-Anforderungen als kundenspezifische Anforderungen bekannt gemacht wurden, ist der Lieferant dazu verpflichtet, diese projektspezifisch nachzuweisen bzw. deren Umsetzbarkeit und Integration ins QMS zu betrachten. Die aktuellen Fassungen können auf der IATF-Website (www.iafglobaloversight.org) heruntergeladen werden.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

1.3 Qualitätssicherungsziele

Die Null-Fehler-Strategie ist durch konsequente Qualitätsplanung und Serienüberwachung mit dem Schwerpunkt auf Fehlervermeidung zu realisieren.

Wenn keine Vereinbarung oder ppm-Rate vorgegeben ist, ist der Lieferant dazu verpflichtet, die Fehleranzahl jedes Jahr zu halbieren. Das heißt, es muss eine Senkung der Reklamationsanzahl geben.

Zur Reduzierung unserer Wareneingangsprüfung behält sich SEBN vor, von den Kaufteillieferanten bei Bedarf Ergebnisse von Prüfungen (Materialzertifikate, Abnahmeprüfzeugnisse) sowie Prozessfähigkeitsnachweise für kritische / besondere Merkmale anzufordern. Die Mitlieferung der angeforderten Nachweise ist für SEBN kostenfrei.

1.4 Qualitätssicherungsvereinbarung

Der Lieferant ist gegenüber SEBN dafür verantwortlich, dass die gelieferte Qualität des Produkts und dessen Dokumentation den Vorgaben entspricht. Er steuert und koordiniert die Unterteilnehmer, die in der Produktions- und Lieferkette integriert sind.

Es wird durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt, dass die im Verhältnis zwischen SEBN und dem Lieferanten geltenden Unterlagen auch im Verhältnis zu den Unterteilnehmern in der Herstellungs- und Lieferkette berücksichtigt und eingehalten werden.

SEBN behält sich vor, gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Lieferanten zu treffen, um die Qualitätsverantwortung produktspezifisch festzulegen.

Vom Lieferanten gewünschte Abweichungen von der Qualitätsrichtlinie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SEBN.

1.5 Materialkonformität der gelieferten Produkte

Die Anforderungen finden Sie auf dem Lieferantenportal unter Richtlinien für SEBN Lieferanten zur Übermittlung von Daten an die IMDS-Datenbank.

1.6 Verwendung von Recyclingmaterial

Der Einsatz von Recyclingmaterial (einschließlich Regranulat) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Entwicklung und Qualität des OEM zulässig, sofern er nicht in den technischen

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Unterlagen (Zeichnungen oder Bauteillastenhefte) des OEM festgelegt ist. Die entsprechenden Angaben sind vom Hersteller in der IMDS-Datenbank einzutragen.

1.7 Anforderungen für die Beachtung der ESD-Vorschriften bei Lieferanten

Die Anforderungen des Bauteil-Lastenheftes, der technischen Zeichnung, der DIN EN 61340 und der „ESD-Richtlinie für Automobilhersteller“ müssen bei der Montage, Verpackung und Logistik von ESD-relevanten Produkten, Baugruppen und Zukaufteilen eingehalten werden.

1.8 Cybersicherheit Management

Der Entwicklungslieferant, den SEBN beauftragt hat, muss nachweisen, dass sein System zum Management der Cybersicherheit neben den Kundenanforderungen auch mit den Anforderungen der ISO 21434 (Cybersicherheit in der Automobilentwicklung) übereinstimmt.

Der Lieferant ist verpflichtet die TISAX-Zertifizierung besitzen. Für Produktions- und Auslieferstandorte ist die „High Availability“ erwartet und für Entwicklungsstandorte „Strictly confidential“ erforderlich.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

2 Lieferantenauswahl, -Freigabe

Bei der Auswahl von Lieferanten spielen unter anderem folgende Qualitätskriterien eine Rolle:

- QMS/UMS-Zertifizierung.
- Q-Ranking, das aus dem Prozessaudit gemäß VDA 6.3 bzw. einer Potenzialanalyse resultiert. Ergebnisse der OEM/1st-Tier-Qualifizierung nach gleichem Regelwerk und für betroffene Materialgruppe werden durch SEBN anerkannt.
- Bisherige Qualitätsleistung, auf die sich die Ergebnisse der Lieferantenbewertung beziehen.

Wenn der Produktionsstandort des Lieferanten die geforderte Qualifizierung bzw. erforderliche Qualitätsleistung nicht nachweisen kann, muss er eine interne Selbstbewertung gemäß VDA 6.3 durchführen und das Ergebnis an SEBN mitteilen. Die Erfüllung der SEBN Q-Richtlinie und OEM-Anforderungen muss durch diese Bewertung dargelegt werden. Dazu zählen genutzte entfernter Standorte (remote function) und extern beauftragte Ressourcen (Dienstleistungen und Wertschöpfungen).

2.1 Qualitätskriterien zur Auftragsvergabe

Wenn eine positive Qualitätseinstufung, also A oder stabiles B vorliegt, dann ist eine Prozessbeurteilung der entsprechenden Fertigungsstätte nicht erforderlich. Das Recht, eigene Prozessbeurteilungen durchzuführen, wird von SEBN vorbehalten.

Eine Vergabe ist bei einer unzureichenden Bewertung der Q-Prozessfähigkeit und Q-Leistung nicht möglich. Um die weitere Vorgehensweise abzusichern, ist die SEBN C-Einstufung unverzüglich dem OEM mitzuteilen – und zwar bei Setzteillieferanten.

Wird nach der Vergabe ein nominierter Fertigungsstandort auf „New Business on Hold“ (C-Einstufung) gesetzt, muss die Unternehmensleitung den Fertigungsstandort unverzüglich qualifizieren, bei Bedarf auch mit externer Unterstützung.

2.2 Lieferantenaudit

SEBN behält sich vor, eine Potentialanalyse bzw. Prozessaudit sowie Technische Revisionen/Technische Beurteilungen beim Lieferanten durchzuführen.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Ein Audit kann ausfolgenden Gründen erforderlich sein:

- ein neuer Lieferant,
- Neuer Produktionsstandort eines bekannten Lieferanten
- Neue Produktgruppe/Erweiterung des Produktportfolios
- Nicht zufriedenstellende Q-Leistung
- Andere.

Der Lieferant wird rechtzeitig über eine geplante Audittätigkeit informiert, und zwar im Vergleich zum Auditgrund durch den SEBN-Auditor. Damit das Audit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist der Lieferant dafür verantwortlich, sich gut darauf vorzubereiten. Das bedeutet, dass er sich im Voraus mit der Selbstbewertung befassen muss und das Ergebnis an SEBN mitzuteilen.

Anlass für eine Technische Revision/Technische Beurteilung

- wenn das Qualitätsniveau der gelieferten Produkte anhaltend oder wiederholt negativ ist. Die Technische Revision wird in Anlehnung an die OEM TRL durchgeführt.

Wird der Lieferant nach durchgeführtem Audit, Potentialanalyse, TRL, die Nachbereitung zeitlich verzögern oder Plausibilität der Maßnahmen in Abstimmung mit SEBN verweigern, kann er durch ein Eskalationsverfahren zum C-Level abgestuft werden. Dies ist durch die Geschäftsführung des Lieferanten schriftlich an SEBN zu bestätigen.

2.3 Auswahl von Unterlieferanten

Bei der Auswahl von Unterlieferanten sind die Vorgaben des Kunden zu berücksichtigen, d.h. der Lieferant ist für die Weitergabe und Umsetzung der SEBN-Anforderungen in der Lieferkette verantwortlich.

Die Ergebnisse aus Bewertungen der Unterlieferanten sind an SEBN bei berechtigtem Interesse und auf Wunsch auszuhändigen bzw. zur Einsicht bereitzustellen. Die nachgewiesene Standortqualifizierung gemäß VDA 6.3 ist hier ebenso gefordert.

Der Lieferant sorgt dafür, dass der Zugang zu den Geschäftsräumen der Unterlieferanten in geeigneter Weise für SEBN gewährleistet ist.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

3 Technische Unterlagen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass zur Zeichnung zugehörige Unterlagen, z. B. SEBN/OEM-Prüfvorschriften etc., falls nicht vorhanden, schriftlich angefordert werden.

Der Lieferant stellt über ein Verteilersystem sicher, dass allen betroffenen Stellen stets die letztgültigen von SEBN zugestellten Unterlagen zur Verfügung stehen. Ungültige/überholte Unterlagen sind zu vernichten bzw. entsprechend gekennzeichnet zu archivieren.

Der Lieferant hat auf Anfrage die geforderten Spezifikationen und Montageanweisungen an SEBN zur Verfügung zu stellen.

4 Qualitätsplanung

4.1 Terminplan

Der Lieferant erstellt vor Bestellvergabe einen Terminplan. Dieser ist nach Abstimmung mit SEBN verbindlich und Bestandteil des Vertrages.

Im Terminplan sind je nach Projekt folgende Eckdaten anzugeben:

- Erstellung Prozess-FMEA
- Erstellung Prüfplan inclusive Produktaudit und Re-qualifikation
- Durchführung von Maschinenfähigkeits- bzw. Prozessfähigkeitsuntersuchungen
- Erstbemusterungstermine durch SEBN
- Ramp-up Plan, bezogen auf die Projektphasen
- Abnahme 2-Tagesproduktion, Leistungstest, Run@Rate

Änderungen des Terminplanes dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit SEBN erfolgen.

4.2 Fehler-Möglichkeits- und Einfluss-Analyse

Die FMEA ist in Anlehnung an AIAG & VDA-FMEA-Handbuch durchzuführen. Grundsätzlich ist immer ein Prozess-FMEA zu erstellen. Diese muss für SEBN zugänglich sein. Verantwortlich für die Erstellung ist der Lieferant.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Eine Konstruktion-FMEA muss vom Lieferanten nur bei Neuentwicklung/ Konstruktion oder gravierenden Änderungen eines Bauteils durchgeführt werden. Hauptziel der Konstruktion-FMEA ist es, die Erfüllung des Lastenheftes und die Machbarkeit einer rationellen Fertigung zu überprüfen.

Vom Hersteller bzw. Lieferanten ist mit Beginn der Prozessplanung zu den erforderlichen Produktion- und Prüfeinrichtungen auch dann einen Prozess-FMEA zu erstellen, wenn die Konstruktion nicht in seiner Verantwortung liegt und keine Konstruktion-FMEA vorliegt.

4.3 Produkte mit Dokumentationspflicht und besonderer Nachweisführung

Prozessfähigkeitsuntersuchungen müssen für kritische und funktionswichtige Merkmale bzw. für die damit verbundenen Qualitätsanforderungen durchgeführt werden und den Kundenanforderungen entsprechen.

Eine 100% Prüfung ist erforderlich, wenn für Merkmale eine Fähigkeit gefordert wird, die aber nicht nachgewiesen werden kann.

Verwendet der Lieferant eine andere Kennzeichnung für seine Dokumente und Aufzeichnungen als vom Kunden vorgegeben, muss er seine Korrelationsdarstellung für die o.g. Kennzeichnungspflicht (z. B. Übersichtsmatrix mit den Kennzeichnungen für sämtliche Kunden und der internen Kennzeichnung in der Kontrollplan, Zeichnungen oder FMEA) als gelenkte Vorgabendokumentation führen.

4.4 Prüfplanung

Vom Hersteller sind Prüfpläne für die Wareneingangsprüfung, Teilefertigung, Montage und Ausgangsprüfung, sowie Requalifikation und Produktaudit, zu erstellen. Ausgelagerte Prozesse sind zu berücksichtigen.

In die Unterlagen sind alle wichtigen Teilemerkmale aus den Zeichnungen und technischen Vorgaben aufzunehmen. Bei Angebotsabgabe muss der Lieferant aufzeigen, welche teilegebundenen Prüfgeräte/Messmittel erforderlich sind. Die Prüf- und Messmittel müssen vor Nullserienbeginn verfügbar sein.

4.5 Produktaudit

Produktaudit ist in Anlehnung an VDA 6.5 durchzuführen. Kundenanforderungen sind zu berücksichtigen.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

5 Produkt- und Prozessfreigabe (PPF)

Das Produkt- und Prozessfreigabe erfolgt nach den Vorgaben der „PPF-Verfahren von Kaufteilen - Richtlinie für Lieferanten“. Nach einer Anfrage durch SEBN hat der Lieferant den Erstbemusterungstermin bei SEBN schriftlich anzukündigen.

Die Erstbemusterung ist entsprechend VDA-Band 2 und kundenspezifischen Anforderungen durchzuführen. Die PPA-Unterlagen und die Musterteile sind kostenlos an SEBN vorzustellen.

5.1 Referenzmuster

Beim Lieferanten ist ein als Referenzmuster bezeichnetes Produkt zurückzulegen, dass in allen Punkten der von SEBN geforderten Spezifikation entspricht. Die Referenzmuster sind jederzeit SEBN zugänglich zu machen.

5.2 IMDS-Eingaben

Der Lieferant im Rahmen der Bemusterung verpflichtet sich die IMDS-ID der vorgestellten Kaufteile an SEBN mitzuteilen und die Teile im IMDS-System für SEBN Konto freizuschalten. Bitte beachten Sie die jeweils gültige Version der Anforderungen, die auf <https://www.sebn.com/de/lieferantenbereich/> veröffentlicht ist.

5.3 Requalifikation

Der Lieferant verpflichtet sich eine vollständige Re-Qualifikationsprüfung seiner Produkte gemäß OEM-Anforderungen durchzuführen. Die zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf Requalifikation in der SEBN-Gruppe sind der „PPF-Verfahren von Kaufteilen - Richtlinie für Lieferanten“ zu entnehmen.

5.4 Änderungsmanagement – PCN

PCN bezieht sich auf prozessrelevante Veränderungen der Fertigungsorte oder des Produkts. Demzufolge besteht die Anzeigepflicht des Lieferanten die Änderungen in schriftlicher Form an die SEBN anzumelden. Die Meldung ist an pcn@sebn.com zu richten. Bitte beachten Sie die jeweils gültige Version der Anforderungen, die auf <https://www.sebn.com/de/lieferantenbereich/> veröffentlicht ist.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

6 Serienüberwachung

6.1 Prüfmittel/Messmittel

Zur Sicherstellung der Prüf- und Messmittelqualität ist der Hersteller verpflichtet, seine Prüfmittel regelmäßig zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Überprüfung ist nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik auszuführen.

6.2 Prüfungen

Der Lieferant hat durch systematische Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Erzeugnisse den Anforderungen der Zeichnung und Spezifikationen entsprechen.

Als solche Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zu sehen:

- Wareneingangsprüfungen
- Überwachung der Prozessparameter
- Statistische Prozessüberwachung (SPC) bei fähigen Prozessen
- 100%-Prüfung bei nicht fähigen Prozessen
- Werkstoffprüfung
- Funktionsprüfung
- Auditprüfungen u. a.

Die Auswahl der notwendigen Maßnahmen richtet sich nach den Fertigungsvoraussetzungen und Produktanforderungen.

6.2.1 Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU)

Die MFU-Analyse zeigt kurzfristige Einflüsse auf die Produktdimensionen (Kurzzeitfähigkeitsuntersuchung). Eine Maschinenfähigkeitsuntersuchung ist in jedem Fall bei neuen Maschinen/Anlagen, bei Versetzungen der Maschinen und bei neuen/geänderten Fertigungsprozessen durchzuführen.

Die geforderten Werte der Prozessfähigkeit sind in der „Spezifikation der Qualitätsanforderungen“ definiert.

6.2.2 Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU)

Die PFU-Analyse zeigt sämtliche bedeutende Einflüsse auf die Produktdimensionen während eines längeren Fertigungszeitraumes (über mehrere Schichten, Tage, Mitarbeiter).

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Die Prozessfähigkeitsanalyse zeigt den Umfang der zufälligen Schwankungen (nicht zufällige Schwankungen sind zu analysieren und abzustellen) und gibt Auskunft, ob der Prozess innerhalb der geforderten Toleranzgrenzen liegt.

Die geforderten Werte der Prozessfähigkeit sind in der „Spezifikation der Qualitätsanforderungen“ definiert.

6.3 Vorbeugende Instandhaltung

Durch eine vorbeugende Instandhaltung stellt der Lieferant sicher, dass die verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen jederzeit funktionsfähig und einsatzbereit sind.

7 Beanstandungen

7.1 Qualitäts- und Lieferprobleme

Bei Produktionsstörungen oder Ereignissen, die eine Beeinträchtigung der Qualität, des Liefertermins oder der Liefermenge der bestellten Produkte verursachen könnten, ist der Lieferant zur unverzüglichen Offenlegung (mündlich und schriftlich) der Probleme verpflichtet.

Der Lieferant hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine kontinuierliche Materialversorgung zu gewährleisten.

7.2 Abweichungen – Frühwarnsystem - Selbstanzeige

Bei Abweichungen von dem aktuellen Zeichnungsstand, Referenzmuster, Urmuster, Grenzmuster muss der Lieferant unverzüglich vor Auslieferung schriftlich SEBN über Art und Umfang der Abweichung zu informieren.

Unter Abweichung verstehen sich u.a. auch Materialaussparungen, Abweichungen von der bildlichen Darstellung, Beschriftungsänderungen und Materialänderungen.

Werden Abweichungen vom Zulieferer festgestellt oder an bereits gelieferten Produkten vermutet, so sind einzelnen, betroffenen SEBN-Werke unverzüglich im Rahmen einer Selbstanzeige zu informieren. Die weitere Vorgehensweise wird zwischen Zulieferer und SEBN abgestimmt. Fehlerhafte Teile oder Produkte, die im Zusammenhang mit einer rechtzeitigen Selbstanzeige stehen, werden von SEBN nicht ppm-relevant bewertet.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Bei fehlerhaft gelieferten Teilen hat der Lieferant für die Erledigung der notwendigen Nachbesserungs-, Instandsetzungs-, Umrüst- und Sortierarbeiten die Verantwortung und trägt die Kosten. Der Zeitrahmen für die Aktion wird von SEBN vorgegeben bzw. mit SEBN vereinbart. Erfolgt ein Rückversand an den Lieferanten, wird ein neuer, verbindlicher Liefertermin für einwandfreie Ware vorgegeben.

7.3 Kaufteilreklamationen

Sollten im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt Mängel an zugelieferten Produkten, Teilen oder Leistungen entdeckt werden, wird jeweiliger SEBN-Standort den Zulieferer jeweils unverzüglich in Form einer Kaufteilreklamation (KTR) informieren.

SEBN erwartet folgende Reaktion seitens des Lieferanten:

- innerhalb von 24 Std eine sofortige Fehlerbeseitigung und Übermittlung der schriftlichen Stellungnahme in Form eines 3D Reportes. Sofortmaßnahmen müssen sich auf den Lagerbestand beim Zulieferer, Ware im Transit an SEBN-Werke, sowie Bestände in unserem Hause erstrecken. Sie müssen geeignet sein, die Produktion möglichst schnell mit fehlerfreier Ware wieder aufzunehmen:
 - Erste fehlerfreie Lieferungsnummer
 - Risikobewertung (bitte alle ähnlichen Teilenummern angeben, die betroffen sein könnten)
 - Information über die Notwendigkeit einer Sortieraktion mit einer bestimmten Sortiermethode
- Ein vollständiger 8D-Bericht wird innerhalb von 7 Kalendertagen auf der Grundlage einer internen Analyse oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Muster erwartet.

Bearbeitungskosten, Kosten durch Transport, Rückversand, Aussortierung, Folgefehler oder Nacharbeit durch die Beanstandung gehen weiter zu Lasten des Lieferanten. Im Falle nicht fristgerechten Reaktion auf SEBN-Beanstandung behalten wir uns vor, einen Materialrückversand der gesperrten Ware zu Lasten des Lieferanten zu veranlassen.

Eventuell notwendige Fristverlängerungen sind mit SEBN rechtzeitig abzustimmen.

Beide Seiten verpflichten sich bei der Reklamationsbearbeitung zu umfassender gegenseitiger Information sowie zur Minderung des Schadens.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Sollten zusätzliche Kosten auf SEBN-Seite anfallen, z.B. für Laboranalysen, Nacharbeiten, Sortiertätigkeiten oder Sondermaßnahmen beim Kunden, wird SEBN den Zulieferer unverzüglich darüber informieren und ihm die Kosten übergeben. Der Zulieferer erhält dabei im Rahmen der Möglichkeiten und je nach gebotener Dringlichkeit die Gelegenheit, die Kosten durch eigenen Einsatz zu minimieren.

7.3.1 Feldbeanstandungen

Bei Reklamationen aus dem Feld sind vom Lieferanten methodische Analysen durchzuführen, insbesondere für Bauteile, für die im Befundungsprozess kein Fehler gefunden wurde (siehe hierzu VDA-Band „Vermarktung und Kundenbetreuung – Schadteilanalyse Feld“).

8 Eskalationsverfahren

Bei nicht zufriedenstellender Q-Leistung oder Kommunikationsproblemen mit den Lieferanten wird das Eskalationsverfahren angewandt:

Level 0 Lieferant hat Probleme, Reaktion in 24 Stunden erforderlich

Level 1 Formelle Eskalation, 5 Tage für einen Korrekturmaßnahmenplan, 30 Tage für den Abschluss kurzfristiger Maßnahmen

Level 2 Eskalation an das Werk Management, 10 Tage für einen erweiterten Plan, 60 Tage für die Stabilisierung.

Level 3 Eskalation an Top Management, 15 Tage für die Strategie, 90 Tage für die vollständige Stabilisierung der KPIs.

Hierbei ist es zwingend erforderlich, dass geeignete Maßnahmen seitens Lieferanten definiert werden und rechtzeitig umgesetzt werden, um eine C-Klassifizierung zu vermeiden, die zu einer Aussetzung der Geschäftsbeziehungen (new business on hold) führt.

9 Lieferantenbewertung

Im Sinne ständiger Verbesserung, aber auch um Risikopotenziale bei Lieferanten frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Korrekturmaßnahmen gegenzusteuern, bewertet SEBN regelmäßig die ihn beliefernden Lieferanten auf Basis standardisierter Bewertungskriterien.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Die Qualitätsleistung wird als Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Bestellungen berücksichtigt.

Bei unbefriedigenden Ergebnissen wird der jeweilige Lieferant über die Ergebnisse informiert. Dieses kann sowohl durch die einzelnen Standorte als auch durch Headquarter erfolgen. Dabei werden im Qualitätsmeeting mit dem Lieferanten konkrete Verbesserungsmaßnahmen vereinbart bzw. abgestimmt.

Mit einer Ursachenanalyse und geeigneten Abstellmaßnahmen mit Angabe von Verantwortlichen und Terminen verpflichtet sich der Lieferant zur Verbesserung seiner Lieferleistung. Der Lieferant ist ebenso verpflichtet zu regelmäßiger Rückmeldung der Fortschritte.

10 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Lieferant der SEBN-Gruppe muss die nachfolgenden Nachhaltigkeitsstandards erfüllen: die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Einhaltung und Förderung von geschäftsethischen Verhalten. Des Weiteren zu Einhaltung gesetzlicher Standards und Umweltvorschriften sowie vorbeugender Umweltschutz verlangt SEBN: Reduzierung von Energie- und Wasserverbrauch, Reduzierung von Treibhausgasen, Verstärkter Einsatz erneuerbarer Energie und geeignete Recycling-/Entsorgungskonzepte. Die Lieferanten fördern in ihrem Marktsegment proaktiv die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien. Die Lieferanten unterstützen jegliche Bemühungen, um eine verantwortungsbewusste Ressourcenbeschaffung sicherzustellen.

Die Regeln beziehen sich auf den SEBN-Verhaltenskodex für Geschäftspartner, der für SEBN-Lieferanten verbindlich ist.

11 Aufbewahrungsfristen

Für Informationen zu den Aufbewahrungsfristen für Dokumente und Referenzmuster siehe VDA-Band 1 "Dokumentierte Information und Aufbewahrung" sowie IATF 16949, sofern nicht anders vereinbart.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Dokumentation so zu führen, dass jederzeit lückenlos nachgewiesen werden kann, dass die Spezifikationen erfüllt wurden, entsprechende Prüfergebnisse geführt und belegt sind. Die Dokumentationspflicht erstreckt sich über die in den VDA-Bänden angegebene Laufzeit und die Dokumente müssen in geeigneter Form aufbewahrt werden, wobei ggf. die geübte Sorgfalt nachzuweisen ist.

Die Unterlagen sind auf Anforderung dem SEBN unverzüglich (innerhalb von 24 Std.) auszuhandigen.

12 Versand und Kennzeichnung

12.1 Kennzeichnung von Serienprodukten

Der Umfang und die Ausführung der Teilekennzeichnung sind aus den technischen Unterlagen (z.B. Kundenzeichnung und Normen) zu entnehmen.

Die Rückverfolgbarkeit den Produkten muss durch den Hersteller gewährleistet werden, gemäß IATF- und Kundenanforderungen.

12.2 Verpackung und Versand

Der Anlieferzustand, die Verpackung und die Verpackungsmenge für Kaufteile werden dem Lieferanten von der SEBN-Logistik mitgeteilt. Die Verpackungsvorschriften müssen eingehalten werden.

Bitte beachten Sie die jeweils gültige Version der Anforderungen, die auf <https://www.sebn.com/de/lieferantenbereich/> unter SEBN Logistik Handbuch veröffentlicht ist.

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten		
Supply Chain Management – Lieferanten Qualitätsentwicklung	Version 1.1	Datum: 10.06.2025.

13 Mitgeltende Unterlagen

Die Forderungen der nachfolgend genannten Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind zu erfüllen, auch wenn sie in dieser Qualitätsrichtlinie nicht im Einzelnen erläutert, werden:

- PPF-Verfahren von Kaufteilen - Richtlinie für Lieferanten
- Änderungsmitteilung (PCN) – SEBN Richtlinien
- Leitlinien für SEBN SE-Lieferanten zur Übermittlung von Daten an das IMDS
- SEBN Logistik Handbuch
- VDA-Schriftenreihe „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie“
- DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungsnormen“
- DIN EN ISO 19011 „Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagementsystemen“

Darüber hinaus gelten die weiteren Anforderungen der OEM's an die, die Produkte geliefert werden.